

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 54 Botschaft von Papst Franziskus zum 10. Welttag des Gebets und der Besinnung gegen den Menschenhandel 161

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 163
- Art. 56 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) 164

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 57 Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 165
- Art. 58 Neufassung Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 165
- Art. 59 Neufassung Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 171
- Art. 60 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023 - Änderung in Anlage 2e zu den AVR - 177
- Art. 61 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023 - Änderungen in Anlage 17a zu den AVR - 177

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 62 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 178
- Art. 63 Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 179
- Art. 64 Personalveränderungen 180
- Art. 65 Unsere Toten 183

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 66 Personalveränderungen 184

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 67 Besetzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 185

Art. 68 Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2023 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) 186

Art. 69 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Wirtschaftsplan/ Haushalt 2024 187

Art. 70 Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin 187

Akten Papst Franziskus

Art. 54 **Botschaft von Papst Franziskus zum 10. Welttag des Gebets und der Besinnung gegen den Menschenhandel**

Sich in Bewegung setzen für die Würde: Zuhören, Träumen, Handeln

Liebe Brüder und Schwestern!

Heute, am liturgischen Gedenktag der heiligen Josefine Bakhita, findet zum zehnten Mal der weltweite Gebets- und Besinnungstag gegen den Menschenhandel statt. Aus ganzem Herzen schließe ich mich euch an, vor allem den jungen Menschen, die ihr euch auf der ganzen Welt dafür einsetzt, dieses globale Drama zu bekämpfen.

Gemeinsam gehen wir auf den Spuren der heiligen Bakhita, der sudanesischen Ordensschwester, die im Kindesalter als Sklavin verkauft wurde und ein Opfer des Menschenhandels gewesen ist. Erinnern wir uns an das Unrecht, das sie erlitten hat, an ihr Leid, aber auch an ihre Kraft und ihren Weg der Befreiung und der Wiedergeburt zu einem neuen Leben. Die heilige Bakhita ermutigt uns, die Augen und Ohren zu öffnen, um die Unsichtbaren zu sehen und denjenigen zuzuhören, die keine Stimme haben, und um die Würde eines jeden Menschen anzuerkennen sowie gegen den Menschenhandel und alle Formen der Ausbeutung vorzugehen.

Der Menschenhandel ist häufig unsichtbar. Die Medien berichten, auch dank couragierter Reporter, über die Sklaverei unserer Zeit, aber die Kultur der Gleichgültigkeit betäubt uns. Helfen wir uns gegenseitig zu reagieren und unser Leben und unsere Herzen den vielen Schwestern und den vielen Brüdern zu öffnen, die wie Sklaven behandelt werden. Es ist niemals zu spät, sich zu entscheiden, dies zu tun.

Und Gott sei Dank gibt es zahlreiche junge Menschen, die sich für diesen Welttag engagiert haben. Ihr Elan zeigt uns den Weg, er sagt uns, dass wir gegen den Menschenhandel *zuhören, träumen und handeln* müssen.

Es ist von entscheidender Bedeutung, die Fähigkeit zu besitzen, denjenigen zuzuhören, die leiden. Ich denke an die Opfer der Konflikte, der Kriege; an die vielen, die von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind; an die große Zahl derjenigen, die zur Migration gezwungen sind; an jene, die zu Objekten sexueller Ausbeutung oder zu Arbeitsklaven werden, insbesondere die Frauen und die Kinder. Hören wir auf ihren Hilfeschrei, lassen wir uns von ihren Geschichten treffen und träumen wir gemeinsam mit den Opfern und den jungen Menschen wieder von einer Welt, in der die Menschen in Freiheit und Würde leben können.

Und dann, Brüder und Schwestern, müssen wir mit der Kraft des Geistes Jesu Christi diesen Traum durch *konkrete Aktionen* gegen den Menschenhandel in die Wirklichkeit umsetzen. Engagieren wir uns mit unserem Gebet und unserem Handeln für die Würde: beten und handeln – sowohl persönlich, als auch in den Familien, in den Pfarreien und Ordensgemeinschaften, in den kirchlichen Vereinigungen und Bewegungen, in den verschiedenen sozialen Bereichen und in der Politik.

Wir wissen, dass es möglich ist, den Menschenhandel zu bekämpfen, aber wir müssen zur Wurzel des Problems vordringen und seine Ursachen beseitigen. Ich ermutige euch daher, auf diesen Appell zur *Veränderung* zu antworten, im Gedenken an die heilige Josefine Bakhita, die für all jene steht, die bedauerlicherweise in Sklaverei leben, aber ihre Freiheit zurückgewinnen können. Es ist ein Aufruf, nicht stehen zu bleiben, alle unsere Ressourcen im Kampf gegen den Menschenhandel zu mobilisieren und den vielen, die ihm zum Opfer gefallen sind, ihre volle Würde zurückzugeben. Wenn wir Augen und Ohren verschließen, wenn wir untätig bleiben, werden wir zu Mittätern.

Von Herzen danke und segne ich euch, die ihr euch für diesen Tag engagiert und ich segne all jene, die sich gegen den Menschenhandel und alle Formen der Ausbeutung einsetzen, um eine Welt

der Geschwisterlichkeit und des Friedens aufzubauen.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 8. Februar 2024,
Gedenktag der heiligen Josefine Bakhita.*

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 55 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Art. 56

**Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land
(Palmsonntagskollekte 2024)**

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 57 Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Dekret

Nach § 3 Abs. 1 der Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Nr. 14, Art. 100) beträgt die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder fünf Jahre. Die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder läuft vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025. Von den Mitgliedern werden acht durch die Kirchengeschäftsstellen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewählt.

Aufgrund der für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster nach der Wahlordnung für die Wahl der Kirchengeschäftsstellen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Kirchliches Amtsblatt Münster 2012, Nr. 5, Art. 47 / 2018, Nr. 8, Art. 100 f.) angekündigten Bestimmung des Wahltermins der Kirchengeschäftsstellen für das Jahr 2025 verlängere ich nach Anhörung der Mitglieder des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zugleich die Amtszeit aller gewählten und berufenen Mitglieder auf sechs Jahre bis zum 31. Dezember 2026. Im Übrigen gilt die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils gültigen Fassung.

Ich danke allen Mitgliedern für die Bereitschaft zur Verlängerung Ihrer Amtszeit und vertraue weiterhin darauf, dass alle Mitglieder ihr Amt mit Gottes Hilfe zum Wohle der Katholischen Kirche im Bistum Münster ausüben werden.

1. Ausfertigung
VZ: 92137/2023

Münster, 1. Februar 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 58 Neufassung Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird wie folgt neu gefasst:

Satzung
des Kirchensteuerrates
für den nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster besteht ein Kirchensteuerrat (KStR), dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten:

§ 1 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuerrat gehören an:

1. der Generalvikar oder ein/e von ihm benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Falle der Sedisvakanz wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende vom Diözesanadministrator ernannt. Der Vorsitz ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden;
2. zwei Leitende Pfarrer aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster;
3. elf Laien, die hauptberuflich nicht im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Officialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen. Personen, die hauptberufliches Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers sind oder als Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten, sind gleichfalls von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Eine Berufung in den Kirchensteuerrat ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich;
4. vier vom Diözesanrat gewählte Mitglieder;
5. die Ökonomin/der Ökonom (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), die/der mit der/m Leiter/in der für Finanzen im Bischöflichen Generalvikariat zuständigen Organisationseinheit identisch sein soll, ohne Stimmrecht;
6. die Justitiarin/der Justitiar ohne Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 2 werden von den Mitgliedern des Priesterrates, die im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ihr Amt ausüben, gewählt.

(3) Von den Mitgliedern gem. Abs. 1 Ziff. 3 werden acht durch die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster gewählt. Wählbar ist, wer seinen ersten Wohnsitz im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster hat, der Kirchensteuerpflicht unterliegt und die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand besitzt. Sie müssen nicht Mitglied eines Kirchenvorstandes sein. Drei Mitglieder werden vom Bischof berufen.

(4) Die gem. Abs. 1 Ziff. 4 gewählten Mitglieder müssen die Wahlvoraussetzungen gem. Abs. 3 Satz 2 erfüllen. Abs. 1 Ziff. 3 gilt entsprechend. Zwei von ihnen müssen Mitglieder des Diözesanrates sein, die für die Dauer der Wahlperiode des Diözesanrates gewählt sind.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder die Berufung entfallen. Sie endet ferner, wenn der Rücktritt erklärt wird.

(6) Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter ihre oder seine Wahl nicht annimmt, tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied ein. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus seinem Amt ausscheidet.

(7) Der Kirchensteuerrat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Er legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung und bei der Unterzeichnung des Protokolls in den von ihnen geleiteten Sitzungen nach § 9 Absatz 2. Bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden soll das nach Lebensalter älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz führen. Verzichtet dieses auf den Vorsitz, so wählt der Kirchensteuerrat aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.

§ 2 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates regelt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, soweit diese Satzung nicht für die Wahl durch den Priesterrat oder den Diözesanrat besondere Vorschriften enthält.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder beträgt unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 4 Satz 3 fünf Jahre. Das Ausscheiden der gewählten und berufenen Mitglieder erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Die Ersatzmitglieder müssen bei jeder Wahl neu gewählt werden.
- (2) Der Diözesanrat wählt jeweils in seiner 1. Sitzung die Mitglieder gem. § 1 Abs. 4 Satz 3, sonst aber nach Bedarf.
- (3) Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.
- (4) Scheiden gewählte oder berufene Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so tritt nach Maßgabe der Wahlordnung das Ersatzmitglied bzw. das neu berufene Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.
- (5) Alle gewählten und berufenen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums im Amt. Das neue Gremium tritt unverzüglich nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses der gewählten Mitglieder im Kirchlichen Amtsblatt zusammen. Die Berufung der Mitglieder nach § 1 Abs. 3 Satz 4 soll bis zur konstituierenden Sitzung erfolgen. Die Amtszeit der gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 gewählten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Diözesanrates. Sie setzen ihr Wahlmandat bis zu einer Neuwahl durch den Diözesanrat fort.

§ 4 Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Mitglieder werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.

§ 5 Aufgaben des Kirchensteuerrates

- (1) Der Kirchensteuerrat hat folgende Aufgaben:
 1. den Haushaltsplan des Bistums Münster und des Bischöflichen Stuhls zu Münster gemäß den weiteren Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat über den Bistumshaushalt Bericht;
 2. die Jahresrechnung des Bistums Münster und des Bischöflichen Stuhls zu Münster gemäß den weiteren Bestimmungen der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung festzustellen; der Kirchensteuerrat erstattet dem Diözesanrat über den Bistumshaushalt Bericht;
 3. die Höhe der Kirchensteuer festzusetzen (§ 4 der Verordnung über die Erhebung der Kirchensteuer im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster – Kirchensteuerordnung – in der jeweils geltenden Fassung);

4. über die Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gem. § 13 der Kirchensteuerordnung zu entscheiden;
 5. die Anhörung zur Ernennung oder vorzeitigen Abberufung der Ökonomin/des Ökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC);
 6. den Vorschlag für die Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistum Münster nach der Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung. Der Bischof ist an den Vorschlag nicht gebunden;
 7. die Bestellung der Leitung der Rechnungsprüfung und deren Abberufung nach der Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw-Teil) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei der Festsetzung des Haushaltsplanes gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind anderweitige Zuständigkeiten und Rechte Dritter zu wahren.
- (3) Der Kirchensteuerrat kann die Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 Ziff. 4 einem aus seiner Mitte gewählten Erlassausschuss übertragen, dem die Justitiarin/der Justitiar beratend angehören muss.
- (4) Der Bischof kann dem Kirchensteuerrat darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

§ 6 Einberufung, Geschäftsführung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Kirchensteuerrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Ökonomin/der Ökonom oder die Justitiarin/der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können
 1. die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,
 2. Sitzungen sowohl in virtueller als auch teilweise virtueller Form, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
 3. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungsvorlagen erhalten hat.

- (3) Die Geschäftsführung des Kirchensteuerrates (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt der Ökonomin/dem Ökonomen. Sie/Er kann sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des Kirchensteuerrates, der Ökonomin/des Ökonoms oder der Justitiarin/des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des Kirchensteuerrates einzuladen, sofern die Tagesordnung ihr Sachgebiet betrifft. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht anwesend, ist der Kirchensteuerrat nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wird und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Sind nicht alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend, können die abwesenden Mitglieder der Beschlussfassung nachträglich zustimmen.
- (3) Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es dem gefassten Beschluss schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuerrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuberufen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen und einer Beschlussfassung nicht widersprochen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls (§ 9 Abs. 3) bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden eingehen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt die gefassten Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 dem Bischof zur Genehmigung vor, der sie unter Angabe von Gründen beanstanden und dem Kirchensteuerrat zur erneuten Entscheidung zuweisen kann. Kommt eine Einigung zwischen Kirchensteuerrat und dem Bischof nicht zustande, kann der Bischof auch ohne weitere Mitwirkung des Kirchensteuerrates entscheiden. Die mangelnde Einigung muss der Bischof förmlich feststellen und dem Kirchensteuerrat mitteilen.
- (3) Die Beschlüsse zu § 5 Abs. 1 Ziff. 3 legt der Bischof den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor (§ 16 Kirchensteuergesetz) und veröffentlicht sie nach der staatlichen Anerkennung zusammen mit den Beschlüssen zu § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 im Kirchlichen Amtsblatt.
- (4) Die Abstimmung im Kirchensteuerrat erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (5) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung führen. Die Sitzungen des Kirchensteuerrates sind nicht-öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates sind befangen, soweit sie selbst oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des Kirchensteuerrates sind. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der Kirchensteuerrat ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des Kirchensteuerrates hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.

- (7) Die Mitglieder des Kirchensteuerrates haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des Kirchensteuerrates vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum wird die Mitglieder des Kirchensteuerrates durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.
- (8) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuerrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.
- (9) Hat bei der Beschlussfassung ein Mitglied mitgewirkt, bei dem nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben oder entfallen sind, wird die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse nicht berührt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Kirchensteuerrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Zu diesen Ausschüssen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuerrat angehören, hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Kirchensteuerrat bildet mindestens einen Erlassungsausschuss sowie einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er kann einen Personalausschuss für kirchenrechtlich vorgesehene Leitungsämter bilden.
- (3) Für die Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Sedisvakanz

An die Stelle des Diözesanbischofs tritt im Falle der Sedisvakanz der Diözesanadministrator.

§ 12 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung für den Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 10. Mai 2007 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2007, Art. 167) bleibt unberührt.
- (2) Die Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 10. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 99) bleibt unberührt.

- (3) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des Kirchensteuerrates ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 11. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 100) außer Kraft. Die bisherigen Mitglieder des Kirchensteuerrates bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

1. Ausfertigung
VZ: 94837/2022

Münster, 1. Februar 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 59 **Neufassung Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Die Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster wird wie folgt neu gefasst:

Satzung
des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates
für den nordrhein-westfälischen Teil
des Bistums Münster

§ 1 Rechtsgrundlage

Für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster wird nach Maßgabe der cc. 492 ff. CIC ein Vermögensverwaltungsrat mit der Bezeichnung „Diözesan-Vermögensverwaltungsrat (DVVR)“ errichtet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den nachstehenden Bestimmungen richten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der DVVR nimmt die ihm nach dem Codex Juris Canonici 1983 (CIC) obliegenden Aufgaben, insbesondere die dort geregelten Zustimmungs- und Anhörungsrechte, nach Maßgabe dieser Satzung wahr.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des DVVR bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:
- a) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Vermögen des Bistums (c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC), welche von der Deutschen Bischofskonferenz in der Partikularnorm Nr. 18 oder einer Nachfolgeregelung festgelegt sind;
 - b) die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Vermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert

oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß c. 1292 § 1 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 1 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;

- c) die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf Vermögen öffentlicher juristischer Personen des kanonischen Rechts, die dem Bischof unterstehen, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;
- d) die Vornahme oder die Erlaubnis zur Vornahme von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften gemäß c. 1295 CIC in Bezug auf das Vermögen kirchlicher Krankenhäuser und Heime, auf die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Anwendung finden, soweit der Wert oberhalb der von der Deutschen Bischofskonferenz gemäß cc. 1292 § 1, 1295, 1297 CIC in der Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 3 oder einer Nachfolgeregelung festgesetzten Untergrenze liegt;
- e) die Veräußerung oder die Erlaubnis zur Veräußerung von Sachen einer dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, wenn diese Sachen aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind oder künstlerisch oder historisch wertvoll sind (c. 1292 § 2 CIC).

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der DVVR beschließen, für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsakte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsakte unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung bereits im Voraus zu erteilen; die Zustimmungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Beschluss festzuhalten. Die Rechte des Konsultorenkollegiums bleiben davon unberührt.

(3) Der vorherigen Anhörung des DVVR bedürfen zu ihrer Gültigkeit insbesondere folgende Rechtsakte des Bischofs:

- a) die Festsetzung der Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung für dem Bischof unterstehende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts gemäß c. 1281 § 2 CIC;
- b) die Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung (c. 1305 CIC);
- c) die Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen (c. 1310 § 2 CIC), ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen (c. 1308 CIC);
- d) Akte der Vermögensverwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage des Bistums von größerer Bedeutung sind („maioris momenti“, c. 1277 Satz 1, 1. Halbsatz CIC);
- e) die Auferlegung einer Steuer für die dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts oder für übrige natürliche und juristische Personen, sofern dem Bischof nicht partikulare Gesetze und Gewohnheiten weitergehende Rechte einräumen (c. 1263 CIC) und die Zuständigkeit nicht anderen Gremien zugewiesen ist;
- f) die Ernennung oder die vorzeitige Abberufung der Ökonomin/des Ökonomen (c. 494 §§ 1 und 2 CIC), die/der mit der/dem Leiter/in der für Finanzen im Bischöflichen Generalvikariat zuständigen Organisationseinheit identisch sein soll.

(4) Dem DVVR obliegt ferner

- a) die Aufstellung eines Haushaltsplans gemäß c. 493 CIC, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Gremien zugewiesen ist;
- b) die Wahl einer Ökonomin/eines Ökonomen in der Zeit der Vakanz gemäß c. 423 § 2 CIC.

(5) Der Bischof kann dem DVVR darüber hinaus generell oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

- (6) Bestehen Zweifel, ob ein Rechtsakt der Zustimmung oder Anhörung des DVVR bedarf, so ist von einer Beratungspflicht auszugehen.
- (7) Rechnungsprüfungszuständigkeiten (c. 1287 § 1 CIC) kommen dem DVVR nicht zu, wenn gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder wenn für einzelne, dem Bischof unterstehenden öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts ein eigenes Gremium errichtet ist, das die Aufgaben eines Verwaltungsrates im Sinne des c. 1280 CIC wahrnimmt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Dem DVVR gehören drei bis fünf vom Bischof ernannte Gläubige an, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und die sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC).
- (2) Die Mitglieder des DVVR werden vom Kirchensteuerrat für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vorgeschlagen. Der Bischof ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (3) Soweit in dieser Satzung oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Personen ernennbar, welche
 - a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen,
 - b) in ihren Gliedschaftsrechten nicht beschränkt sind und
 - c) dass 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 können zu Mitgliedern des DVVR nicht ernannt werden:
 - a) der Generalvikar;
 - b) die/der nach c. 494 CIC ernannte oder nach c. 423 § 2 CIC gewählte Ökonomin/Ökonom;
 - c) die Justitiarin/der Justitiar;
 - d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums;
 - e) die Mitglieder des Kirchensteuerrates;
 - f) Laien, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst des Bischöflichen Generalvikariates, des Bischöflichen Offizialates, der sonstigen Einrichtungen des Bistums Münster oder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. stehen. Personen, die hauptberufliches Mitglied eines Organs eines kirchlichen Rechtsträgers sind oder als Leitende Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich des Bistums Münster in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten, sind gleichfalls von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - g) Kleriker;
 - h) Personen, die mit dem Bischof, dem Generalvikar, der Ökonomin/dem Ökonomen oder der Justitiarin/dem Justitiar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind (c. 492 § 3 CIC).
- (5) Laien nach Absatz 4 Ziffer f), die aus dem hauptberuflichen kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden in den DVVR berufen werden.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des DVVR werden gemäß c. 492 § 2 CIC für die Dauer von fünf Jahren ernannt; nach Ablauf dieser Zeit ist Wiederernennung für jeweils weitere fünf Jahre möglich. Die Amtszeit endet gemäß c. 186 CIC mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch den Bischof.

- (2) Die Mitglieder des DVVR werden zu Beginn ihrer Amtszeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung des Steuergeheimnisses entsprechend der staatlichen Abgabenordnung (AO) verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft im DVVR endet vorzeitig
 - a) durch Tod;
 - b) durch die Annahme eines gegenüber dem Bischof erklärten Rücktritts;
 - c) wenn zumindest eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 Ziffer a) oder b) entfällt und dies durch schriftliches Dekret des Bischofs festgestellt ist;
 - d) durch Amtsenthebung gemäß cc. 192 bis 195 CIC nach Anhörung des Betroffenen oder durch Absetzung gemäß c. 196 CIC.
- (4) Scheidet ein Mitglied des DVVR vorzeitig aus, ernennt der Bischof für die Dauer von fünf Jahren ein neues Mitglied; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Gremiums im Amt.

§ 5 Vorsitz, beratende Teilnahme, Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im DVVR führt gemäß c. 492 § 1 CIC der Bischof oder eine von ihm beauftragte Person. Darüber hinaus kann der Bischof eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden benennen. Der Vorsitz bzw. der stellvertretende Vorsitz sind nicht mit einer Mitgliedschaft oder einem Stimmrecht verbunden.
- (2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht als im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Beauftragter des Bischofs dem DVVR vorsitzt.
- (3) Soweit ein/e Ökonomin/Ökonom nach c. 494 CIC ernannt oder nach c. 423 § 2 CIC gewählt ist, nimmt diese/r und die Justitiarin/der Justitiar ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Die Geschäftsführung des DVVR (insbesondere Einladung, Sitzungsvorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung) obliegt der Ökonomin/dem Ökonomen. Sie/Er kann sich dabei des Bischöflichen Generalvikariates bedienen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann und hat auf Verlangen des DVVR, der Ökonomin/des Ökonoms oder der Justitiarin/des Justitiars jederzeit die zuständigen Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates zu den Sitzungen des DVVR einzuladen, sofern die Beratungspunkte ihr Sachgebiet betreffen. Entsprechendes gilt für die Hinzuziehung von Sachverständigen.

§ 6 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Arbeitsweise

- (1) Zu den Sitzungen des DVVR wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Beratungspunkte und Beifügung der Sitzungsvorlagen eingeladen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Absendung. Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können
 - a) die in Satz 1 genannten Fristen auf 48 Stunden verkürzt werden,
 - b) Sitzungen sowohl in virtueller als auch teilweise virtueller Form, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
 - c) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der

Beschlussfassung widerspricht und jedes Mitglied mindestens 48 Stunden zuvor die Sitzungsvorlagen erhalten hat.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den DVVR ein, so oft es zur ordnungsgemäßen und zeitnahen Erledigung der anfallenden Geschäfte erforderlich ist. Sie/Er hat den DVVR einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des DVVR oder die Ökonomin/der Ökonom oder die Justitiarin/der Justitiar dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
- (3) Der DVVR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen Absatz 1 gilt als geheilt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Sitzungen des DVVR ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll, neben Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das unterzeichnete Protokoll ist dem Bischof, dem Generalvikar, der Ökonomin/dem Ökonomen, der Justitiarin/dem Justitiar sowie allen Mitgliedern des DVVR spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll müssen spätestens bis zur nächsten Sitzung mitgeteilt werden. Das Protokoll kann auch in geeigneter elektronischer Form geführt werden. Die Protokolle der Sitzungen sind zu archivieren.
- (6) Der DVVR kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere der Sitzungsrythmus und der Geschäftsablauf zum Bischöflichen Generalvikariat festgelegt wird. Die Zustimmung oder Anhörung des DVVR ist zusätzlich beim Rechtsakt zu dokumentieren.
- (7) Die Mitglieder des DVVR sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind über die Inhalte der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet; schwerwiegende Verstöße können zu einer Amtsenthebung gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d) führen. Die Sitzungen des DVVR sind nicht-öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des DVVR sind befangen, soweit sie selbst oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger oder ein kirchlicher Rechtsträger, in dessen Organ sie vertreten sind oder bei dem sie hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, Beratungspunkt des DVVR sind. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat die Befangenheit unaufgefordert der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Über die Feststellung entscheidet der DVVR ohne Mitwirkung des Betroffenen. Ein befangenes Mitglied des DVVR hat kein Stimmrecht und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Die Befangenheit ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorschriften der staatlichen Abgabenordnung (AO) finden entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des DVVR haften bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Mitglied des DVVR vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, trägt das Bistum die Beweislast. Das Bistum wird die Mitglieder des DVVR durch eine erweiterte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe für die Fälle von fahrlässigem Handeln versichern.
- (10) Die Mitglieder des DVVR sind ehrenamtlich tätig. Sie können im Rahmen der steuerlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten (insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten), die auch pauschalisiert gewährt werden kann. Die

Aufwandsentschädigung erfolgt zu Lasten des Haushalts des Bistums.

§ 7 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (1) Im Falle der Behinderung oder Vakanz des Bischöflichen Stuhls (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die dem Bischof nach dieser Satzung zukommenden Befugnisse von derjenigen Person wahrgenommen, der nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung des Bistums obliegt; abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 4 Absatz 3 erfolgen Ernennungen bzw. Wiederernennungen dann lediglich bis zur Beendigung der Behinderung bzw. Vakanz.
- (2) Die Satzung des Vermögensverwaltungsrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) vom 3. April 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 74) bleibt unberührt.
- (3) Die Satzung des Kirchensteuerrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (4) Die Statuten und Rechte des Konsultorenkollegiums, insbesondere die Statuten des Domkapitels der Hohen Domkirche St. Paulus zu Münster in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (5) Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster. Den Mitgliedern des DVVR ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden partikularen Gesetze und Gewohnheiten für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, insbesondere die Satzung des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 11. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2019, Art. 99), außer Kraft. Die bisherigen Mitglieder des DVVR bleiben unbeschadet entgegenstehender Regelungen dieser Satzung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.

1. Ausfertigung

VZ: 17179/2022

Münster, 1. Februar 2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 60 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023**
- Änderung in Anlage 2e zu den AVR

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 14. Dezember 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.02.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 61 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 14. Dezember 2023**
- Änderungen in Anlage 17a zu den AVR -

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 14. Dezember 2023 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“

II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.02.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 62

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, den 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es

bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Art. 63

Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 / 99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Art. 64

Personalveränderungen

B a c k h a u s, Hermann, Pfarrer, wurde zum 28. Januar 2024 zum Subsidiar in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Er wird weiterhin als Mitarbeiter im „Centro“ – Psychologische Begleitung für Menschen im Dienst der Kirche tätig sein.

B a r t n i c k, Sven, Pastoralassistent, wurde zum 28. Januar 2024 als Pastoralassistent zur Mitarbeit in den Pfarreien in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum beauftragt.

B e n n e k e r - A l t e b o c k w i n k e l, Ursula, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (38, 46 %) in der Heilig-Geist-Stiftung in Dülmen Heilig Kreuz und Dülmen St. Viktor und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum (12, 82 %) übertragen.

B e r k e m e i e r, Oliver, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent (60 %) in Herten St. Antonius und für die Koordinierungsphase befristet bis zum 31. Dezember 2025 die Stelle in der Koordinierung (40 %) von zwei Pastoralen Räumen übertragen.

B r ü g g e m a n n OFM, Dietmar, Pater, wurde zum 1. Februar 2024 zum Pastor in der Pfarrei Lohne St. Gertrud ernannt.

E i c k h o l t - S c h l i e p e r, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (64,10 %) in der Seelsorge im Altenzentrum Klara-Stift und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

E n d e, Benedikt K., Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Westerkappeln St. Margaretha, zum Definitor im Dekanat Mettingen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2030 ernannt.

G e o r g e MSFS, Joseph, Pater, wurde mit Ablauf des 29. Februar 2024 von seinen Aufgaben als Pastor in Ascheberg St. Lambertus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. März 2024 zum Pastor in Neuenkirchen St. Anna (90 %), zur Mitarbeit im Pastoralen Raum und zum Seelsorger für die philippinischen Gläubigen (10 %) ernannt.

G e r h a r d s, Birgit, Pastoralreferentin, wurde zum 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

G r a m m a n n, Matthias, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent (80 %) im Jugendpastoralzentrum Areopag in Recklinghausen und befristet für die Koordinierungsphase bis zum 31. Dezember 2025 die Stelle in der Koordinierung (20 %) von einem pastoralen Raum übertragen.

G r e i w e, Paul, Pfarrer, wurde zum 1. Januar 2024 weiterhin zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Emsdetten St. Pankratius sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Darüber hinaus wird er befristet bis zum 31. Dezember 2025 als Koordinator in einem Pastoralen Raum tätig sein (diese Aufgabe ist mit einem Umfang von ca. 20 % definiert).

H ö l s c h e r, Christiane, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar 2024 befristet für die Koordinierungsphase bis 31. Dezember 2025 die Stelle in der Koordinierung (40 %) von zwei Pastoralen Räumen und befristet bis zum 11. November 2026 die Stelle als Supervisorin (20 %) im Bistum Münster übertragen.

H u ß m a n n, Thomas, Pastoralreferent, wurde zum 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent (60 %) in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum, die Stelle als Ehe-, Familien und Lebensberater (20,51 %) und die Stelle als Studienbegleiter (19, 49 %) für „Theologie im Fernkurs“ übertragen.

H o l t m a n n, Magdalena, Pastoralreferentin, wurde zum 28. Januar 2024 befristet bis 31. Juli 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (76,92 %) in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

K l ö p p e r, Christoph, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Hopsten St. Georg, rückwirkend für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2030 zum Dechanten im Dekanat Mettingen ernannt.

L a n d w e h r, Vanessa, wurde vom 1. Februar 2024 bis zum 31. März 2025 eine Stelle als Mitarbeiterin im Pastoralen Dienst (50 %) in der Pfarrei Münster St. Lamberti und im Pastoralen Raum übertragen.

M u s e l e r, Regina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. April 2024 befristet bis 30. Juni 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (82,05 %) im EVK in Münster – Alexianer Johannisstift übertragen.

M b a o N a w e j, Hilaire, Pfarrer, wurde zum 28. Januar 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

M o o l e p a r a m b i l CMI, Ajy Jacob, Pater, wurde mit Ablauf des 29. Februar 2024 von seinen Aufgaben als Pastor in Neuenkirchen St. Anna entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. März 2024 zum Pastor in Münster-Hiltrup-Amelsbüren St. Clemens und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

N a u m a n n - H i n z, Andreas, Diakon, wurde zum 28. Januar 2024 befristet bis 30. April 2024 mit der Aufgabe des Diözesankurat (80 %) der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) beauftragt. Darüber hinaus wurde er zum Diakon im Hauptberuf (20 %) in Münster (Handorf) St. Petronilla und Münster St. Nikolaus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum beauftragt.

P r i n z, Michael, Diözesanpräses, wurde zum 1. Januar 2024 für die Aufgabe als Koordinator für zwei Pastorale Räume (diese Aufgabe ist mit einem Umfang von ca. 40% definiert und befristet bis zum 31.12.2025) ernannt. Seine Aufgabe als Diözesanpräses der KAB wird er in einem Umfang von 40 % weiter ausüben. Zugleich wird Diözesanpräses Prinz weiterhin als Supervisor im Bistum Münster tätig sein. Mit dem verbleibenden Beschäftigungsumfang wird er sich im Rahmen pries-terlicher Dienste im Pastoralen Raum Dinslaken-Duisburg (Walsum)-Hünxe-Voerde einbringen.

P u t h o o r CST, Dr. Joseph, Pater, wurde mit Ablauf des 29. Februar 2024 von seinen Aufgaben als Pastor in Xanten St. Viktor entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. März 2024 zum Pastor in Duisburg-Walsum St. Dionysius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

R a t h m e r, Bernhard, Diakon, wurde als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zum 1. Februar 2024 zur Mitarbeit in der Pfarrei Wettringen St. Petronilla sowie zur Mitarbeit im pastoralen Raum beauftragt.

R ö t t g e r s, Jan Henrik, Kaplan, wurde zum 28. Januar 2024 zum Kaplan in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

S a u e r, Hans-Dieter, Pastoralreferent, wurde zum 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S c h m i e m a n n, Imelda, Schwester, wurde zum 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Fachklinik Hornheide in Münster und die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S c h m ä i n g, Robert, Pfarrer, wurde zum 28. Januar 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Er wird weiterhin als Präses der Kolpingfamilie Wolbeck tätig sein.

S c h u l z, Florian, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S c h u l z, Thomas, Pfarrer, wurde zum 28. Januar 2024 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt. Er wird weiterhin als Geistlicher Rektor in der Akademie Franz Hitze Haus Münster und als Sprecher der Michaelsgemeinde tätig sein.

S c h w e r i n g - G ü n n e w i g, Dorothea, Pastoralreferentin, wurde zum 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S t o l l, Christina, Pastoralreferentin, wurde zum 28. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in den Pfarreien Münster St. Nikolaus und Münster (Handorf) St. Petronilla mit dem Schwerpunkt Schulpastoral und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S t r a t m a n n, Sonja, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Januar die Stelle als Schulseelsorgerin (80 %) in der Schulpastoral im Dekanat Bocholt und befristet für die Koordinierungsphase bis zum 31. Dezember 2025 die Stelle in der Koordinierung (20 %) von einem Pastoralen Raum übertragen.

S t r e u e r, Jürgen, Pfarrer, wurde zusätzlich zu der Pfarrstelle Münster (Handorf) St. Petronilla die Pfarrstelle Münster St. Nikolaus übertragen. Die Pfarreinführung war am 28. Januar 2024. Zudem wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

V r b a n e c, Antun, Pastoralreferent und Diakon im Hauptberuf, ist zum 31. Januar 2024 in den Ruhestand gegangen. Zum 1. Februar 2024 wurde er als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) zur Mitarbeit in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache Münster beauftragt.

W e r b i c k, Hendrik, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent (60 %) in der Pfarrei Münster St. Liudger und befristet für die Koordinierungsphase bis zum 31. Dezember 2025 die Stelle in der Koordinierung (40 %) von zwei Pastoralen Räumen übertragen.

W i b b e k e, Markus, Diakon, wurde zum 1. Januar 2024 als Ständiger Diakon im Hauptberuf (30 %) in der Pfarrei Beckum St. Stephanus, als Supervisor (30 %) im Bistum Münster und für die Koordinierungsphase befristet bis zum 31. Dezember 2025 die Stelle in Koordinierung (40 %) von zwei Pastoralen Räumen beauftragt.

W i c h e r t, Martin, Pastoralreferent, wurde zum 1. Januar 2024 die Stelle als Pastoralreferent (40 %) in der Pfarrei Moers St. Martinus, die Stelle als Mitarbeiter (40 %) in der Fachstelle Kirchliche Organisationsberatung im Bischöflichen Generalvikariat und befristet für die Koordinierungsphase bis zum 31. Dezember 2025 die Stelle in der Koordinierung (20 %) von einem Pastoralen Raum übertragen.

W i n s c h u h, Robert, Pfarrer, wurde zum 15. Februar 2024 von seinen Aufgaben als Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Herz-Jesu-Krankenhaus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 15. Februar 2024 zum Subsidiar in Münster (Handorf) St. Petronilla, Münster St. Nikolaus sowie zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

W ö l k e, Christian, Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Barßel St. Ansgar übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 10. März 2024 vorgesehen. Herr Pfarrer Wölke wurde mit Ablauf des 18. Februar 2024 von der Pfarrstelle Steinfeld St. Johannes Baptist s.t.Decoll. entpflichtet.

Z u m d o h m e, Heiner, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 19. Februar 2024 bis zum Amtsantritt eines neuen Pfarrers zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Steinfeld St. Johannes Baptist s.t.Decoll. ernannt.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

H a g e m a n n, Paul, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren St. Mauritius zum 7. Januar 2024 entpflichtet. Er wird seinen Wohnsitz in Kevelaer St. Marien nehmen und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterhin im pastoralen Dienst mitwirken. Mit Wirkung vom 10. März 2024 wird der Status eines parochus emeritus verliehen.

In den Ruhestand versetzt wurde:

T h e w e s, Nobert, Pastoralreferent, ist zum 31. März 2023 in den Ruhestand gegangen.

AZ: 500

Art. 65

Unsere Toten

B ö s k e n, Franz, Pfarrer em., wurde am 5. Oktober 1939 in Düsseldorf geboren. Die Priesterweihe empfing er am 25. Januar 1966 in Münster. Sein Goldenes Weihejubiläum konnte er am 25. Januar 2016 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Rheinhausen St. Marien. Im Jahr 1969 wurde er Religionslehrer am Städt. Mädchengymnasium in Kleve und Subsidiar in Kleve Christus König. 1974 erfolgte die Ernennung zum Diözesanfrauenseelsorger und Diözesanpräses der Frauengemeinschaften im Bistum Münster. Im Jahr 1975 übernahm er zusätzlich die Aufgaben als Leiter der Abteilung Erwachsenenseelsorge in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster. Zusätzlich wurde er im Jahr 1980 zum Diözesanmännerseelsorger ernannt. Zum Pfarrer in Duisburg (Rheinhausen-Hochemmerich) St. Peter erfolgte die Ernennung im Jahr 1985. Im Jahr 1989 wurde er zum Definitor im Dekanat Duisburg-West ernannt und übernahm von 1991 bis 2003 die Aufgabe als Dechant ebenfalls im Dekanat Duisburg-West. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2007 blieb er in Duisburg (Rheinhausen) St. Peter und unterstützte die Seelsorge vor Ort im Rahmen seiner Möglichkeiten. Pfarrer em. Fritz Böskens verstarb am 5. Februar 2024 in Duisburg im Alter von 84 Jahren.

C o e n e n, Gerhard, Pfarrer em., wurde am 10. Juli 1934 in Goch (Kessel) geboren. Die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1962 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst eine Vertretung in Kerken (Nieukerk) St. Dionysius, bevor er zum Kaplan in Duisburg (Walsum) Herz Jesu ernannt wurde. Im Jahr 1965 wechselte er als Kaplan nach Emsdetten St. Marien und übernahm zeitgleich die Aufgabe als Kurat der Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Zum Präses der Kath. Arbeiter-Bewegung wurde er im Jahr 1966 ernannt. Im Jahr 1970 erfolgte der Wechsel als Kaplan nach Kamp-Lintfort St. Marien. Zum Pfarrer in Kevelaer St. Antonius erfolgte die Ernennung im Jahr 1975. Die Leitung des Pfarrverbandes Kevelaer hat er von 1978 bis 1986 übernommen. Im Jahr 1979 übernahm er zusätzlich die Aufgaben als Pfarrverwalter in Kevelaer (Twisteden) St. Quirin. 1989 wurde er Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer am St.-Marien-Hospital in Wesel und Rektor der dortigen Hospitalkapelle. Im Jahr 1996 übernahm er zusätzlich die Aufgaben als Rektor der Kapelle im St.-Nikolaus-Stift in Wesel. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2004 zog es ihn nach Kevelaer zurück. Pfarrer em. Gerhard Coenen verstarb am 1. Februar 2024 in Kevelaer im Alter von 89 Jahren.

S u w e l a c k, Walter, Pfarrer em., wurde am 17. November 1935 in Billerbeck geboren. Die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1962 in Münster. Sein Diamantenes Weihejubiläum konnte er am 29. Juni 2022 begehen. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Borken (Gemen) Christus König. Im Jahr 1965 wurde er zusätzlich Leiter der Jugendburg Gemen und wurde Rektor der dortigen Hauskapelle. Die Assistenz des Diözesanjugendseelsorgers im Bistum Münster übernahm er im Jahr 1967. Ebenfalls im Jahr 1967 wurde er Kreispolizeiseelsorger i. N. für den Kreis Borken. 1968 wurde er zusätzlich Geistl. Beirat des Diözesanverbandes der DJK. Die Ernennung zum Pfarrer in Warendorf St. Laurentius erfolgte im Jahr 1975. Von 1982 bis 2000 war er Kreisdechant im Kreisdekanat Warendorf. Leiter des Pfarrverbandes Warendorf wurde er im Jahr 1986 und im Jahr 2002 übernahm er die Leitung der Seelsorgeeinheit Warendorf St. Laurentius und St. Marien. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2004 blieb er in Warendorf und unterstützte weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten in der dortigen Seelsorge. Pfarrer em. Walter Suwelack verstarb am 5. Februar 2024 in Warendorf im Alter von 88 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)

Art. 66

Personalveränderungen

P e d r e l l i - W a c h s, Dr. Daniela, wurde zum 03. Februar 2024 von Bischof Dr. Felix Genn auf weitere drei Jahre zur Ehebandverteidigerin am Bischöflichen Offizialat Münster ernannt.

AZ: OFF

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 67 Besetzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)

Folgende Mitglieder gehören dem Kirchensteuerrat an:

1. Bischöflicher Offizial und Weihbischof Wilfried Theising, Vorsitzender
2. Ständiger Vertreter des Bischöflichen Offizials Msgr. Michael Matschke, Propst, stellvertretender Vorsitzender
3. Michael gr. Hackmann, Leiter der Abteilung Verwaltung
4. Dr. Markus Wonka, Leiter der Abteilung Seelsorge
5. Andreas Windhaus, Justitiar
6. Dechant Guido Wachtel, Oldenburgische Dechantenkonferenz
7. Dechant Heiner Zumdohme, Oldenburgischer Priesterrat
8. Sr. Lydia Schulte-Sutrum OSB, Oldenburgischer Pastoralrat
9. Simone Göhner, berufenes Mitglied
10. Renate Geuter, berufenes Mitglied
11. Katrin Kampers, berufenes Mitglied
12. Hermann Schröer, Dekanat Cloppenburg
13. Andre Fischer, Dekanat Damme
14. Hubertus Rolfes, Dekanat Delmenhorst
15. Georg Pugge, Dekanat Friesoythe
16. Stefan Koopmann, Dekanat Lönigen
17. Claus Plachetka, Dekanat Oldenburg
18. Bernd Bergmann, Dekanat Vechta
19. Norbert Witton, Dekanat Wilhelmshaven

Die Amtszeit läuft bis zum 27.09.2027.

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 68

**Bekanntmachung über die Wahl zum Kirchensteuerrat 2023 der
Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
(Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Nach Abschluss der Wahlen zum Kirchensteuerrat der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) gebe ich das Wahlergebnis bekannt:

Dekanat	Mitglied	Ersatzmitglied
Cloppenburg	Hermann Schröer Forstweg 38 49661 Cloppenburg	Josef Wobbeler Wilke-Steding-Straße 18 49696 Molbergen
Damme	André Fischer Hinterm Schilf 14 49401 Damme	Heinrich Taphorn In der Bergmark 22 49393 Lohne
Delmenhorst	Hubertus Rolfes Am Rolandplatz 4 27751 Delmenhorst	Hans Thomas Rynski Stuhrer Feld 6 28816 Stuhr
Friesoythe	Georg Pugge Tulpenweg 12 26683 Saterland-Scharrel	Magnus Friedek Mozartstraße 1 26676 Barßel
Löningen	Stefan Koopmann Moordamm 8 49632 Essen	Justus Bleß Auf der Hüne 23 49624 Löningen
Oldenburg	Claus Plachetka Grenzstraße 4 26919 Brake	Meinolf Mertens Pariser Straße 17 26127 Oldenburg
Vechta	Bernd Bergmann Hauptstraße 63 49424 Goldenstedt	Bernhard Book Akazienweg 27 26197 Großenkneten
Wilhelmshaven	Norbert Witton Flemingweg 5 26389 Wilhelmshaven	Günther Kruse Kranenkamper Straße 4 26345 Bockhorn

Die Amtszeit läuft bis zum 27.09.2027.

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 69 **Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**
 - Wirtschaftsplan/Haushalt 2024

In seiner Sitzung am 02. Dezember 2023 hat der Kirchensteuerrat des Officialatsbezirkes Oldenburg den Wirtschaftsplan/Haushalt 2024 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Wirtschaftsplan/Haushalt 2024 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bestehend aus:

- Planungsrechnung 2024
- Soll-Stellenplan 2024
- Liquiditätsberechnung lt. Planungsrechnung 2024

wird genehmigt und wie folgt festgesetzt:

Wirtschaftsplan/Haushalt 2024

in der Einnahme mit	103.372.479 EUR
in der Ausgabe mit	103.166.725 EUR
und einem Ergebnis von	+205.754 EUR

Vechta, 22. Januar 2024

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

Art. 70 **Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin**

Aufgrund der Änderung sozialgesetzlicher Vorschriften und tariflicher Anpassungen ändert sich die Bezuschussung zu den Kosten für die Vergütung der Haushälterinnen ab dem 01.01.2024. Die Regelung zum „Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin“ (KA 2013, Art. 14), zuletzt geändert am 17.10.2022 (KA 2022, Art. 157), wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 1 erhält mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Fassung:

Als Gesamtvergütung muss der Priester mindestens eine monatliche Bruttovergütung (Bar- und Sachbezüge) in Höhe von mehr als 538 EUR (ab 01.01.2025: 556 EUR) zahlen. Es wird empfohlen, einen Mindeststundensatz in Anlehnung an die Entgeltgruppe 1 Stufe 4 KAVO (14,56 EUR, Stand März 2024) zu zahlen.

Die Ziffer 5 erhält mit Wirkung vom 01.01.2024 folgende Fassung:

Soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt das Bischöflich Münstersche Officialat dem Priester einen laufenden monatlichen Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten nach den nachfolgenden Regelungen:

Für Bruttopersonalkosten

- a) bis einschließlich 538,00 EUR (ab 01.01.2025: 556,00 EUR) wird kein Zuschuss gewährt;
- b) zwischen 538,01 EUR (ab 01.01.2025: 556,01 EUR) und 550,00 EUR (ab 01.01.2025: 568,00 EUR) beträgt der Zuschuss 20 %, danach erhöht sich dieser linear für jede weitere 6 EUR Bruttopersonalkosten um einen Prozentpunkt bis zum maximalen Zuschuss in Höhe von 84 %, der bei Bruttopersonalkosten in Höhe von 934,00 EUR (ab 01.01.2025: 952,00 EUR) erreicht wird.

- c) zwischen 934,01 EUR (ab 01.01.2025: 952,01 EUR) bis einschl. 2.800,00 EUR wird ein Zuschuss in Höhe von 84 % gezahlt;
- d) bei einer Vergütung über 2.800 EUR wird zum übersteigenden Betrag kein Zuschuss gewährt.

Vechta, 08.02.2024

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster